

echt und mittendrin.



Gemeinde **Dagmersellen**



Gebührenverordnung zum Feuerwehrreglement

vom 2. Juli 2020 (Stand 1. Januar 2026)

Der Gemeinderat Dagmersellen erlässt gestützt auf § 94a FSG¹, Art. 25 FWR² und in Anlehnung an die Empfehlungen des kantonalen Feuerwehrenspektorats 2026 «Tarife und Gebühren – Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen»³:

Art. 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Einheit	CHF
¹ Personen		
a. Mannschaft pro Person	pro Stunde	80.00 ⁴
b. Angemessene Verpflegung gemäss Anordnung der Einsatzleitung		nach Aufwand
² Fahrzeuge		
a. Einsatzfahrzeug über 10 t	pro Einsatz	200.00 ⁵
b. Einsatzfahrzeug 3.5 bis 10 t	pro Einsatz	140.00 ⁶
c. Einsatzfahrzeug bis 3.5 t	pro Einsatz	80.00 ⁷
d. Personenwagen	pro km	0.80 ⁸
³ Geräte		
a. Hochleistungslüfter	pro Einsatz	80.00 ⁹
b. Aggregate, Pumpen, Wassersauger	pro Einsatz	80.00 ¹⁰
c. Motorspritzen	pro Einsatz	120.00 ¹¹
d. aufgehoben ¹²		
e. aufgehoben ¹³		
f. Seilzug	pro Einsatz	120.00 ¹⁴
g. Einsatz technisches Rettungsgerät (Einzelgerät)	pro Einsatz	330.00 ¹⁵
h. Einsatz technische Rettungsgeräte (maximal mehrere Geräte)	pro Einsatz	650.00 ¹⁶
i. Schaumlöcher/Pulverlöcher/CO ₂ -Löcher	Stück	nach Aufwand
⁴ ABC-Einsatz durch Ortsfeuerwehr		
a. Schnellsperren/Gittersperren/Bachsperrern	pro m	20.00 ¹⁷
b. Saugkissen	pro 2,5 m	70.00
c. Ölbinder Strasse oder Wasser	Sack	50.00
d. Verbrauchsmaterial wie Absperrmaterial usw.		nach Aufwand
Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle		zusätzlich 20 %

¹ Gesetz über den Feuerschutz vom 05.11.1957 (SRL Nr. 740)

² Feuerwehrreglement der Gemeinde Dagmersellen vom 11.12.2006

³ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹² aufgehoben gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹³ aufgehoben gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

Art. 2 Fehllarme

¹ Gebühr bei Fehllarmen infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie von Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben.

a. 1. Alarm	pro Anlage/Jahr	700.00 ¹⁸
b. 2. Alarm	pro Anlage/Jahr	1'000.00 ¹⁹
c. Jeder weitere Alarm	pro Anlage/Jahr	1'400.00 ²⁰

Art. 3 aufgehoben²¹

Art. 4 Feuerpolizei /vorsorglicher Brandschutz

¹ Arbeiten im Bereich Feuerpolizei durch Brandschutzfachmann

a. Feuerpolizeiliche Kontrollen, Bewilligungen, Abnahmen	pro h	140.00 ²²
b. Feuerpolizeiliche Kontrollen in bestehenden Gebäuden		0.00
c. Schriftliche Stellungnahmen nach Nachkontrollen	pro Scheiben	50.00

Art. 4a Brandschutzschulungen und Evakuationsübungen²³

¹ Brandschutzschulungen mit Brandsimulationsanlagen	pro Tag	1'500.00
² Evakuationsübungen ohne schriftlichen Bericht mit Begleitung von Feuerwehr-Offizieren und Vorbesprechung	pauschal	330.00

Art. 5 Entschädigung von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen und Veranstaltungen

- ¹ Bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Feuerwehrkommando gemäss § 100 Abs. 3 FSG²⁴ einzelne Abteilungen der Feuerwehr zu Dienstleistungen heranziehen.
- ² Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss Art. 5 Abs. 1 werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.
- ³ aufgehoben²⁵
- ⁴ In Ausnahmen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden. Der zuständige Gemeinderat und der Feuerwehrkommandant entscheiden in gegenseitiger Absprache.

Art. 6 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung

- ¹ Der Feuerwehrkommandant berechnet die Kosten und gibt sie zur Verrechnung an die Finanzverwaltung weiter. Die Finanzverwaltung stellt Rechnung.

Art. 7 Beschwerdefähiger Entscheid

- ¹ Gegen die Gebühr kann innert zehn Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt werden.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

²¹ aufgehoben gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

²² Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

²³ Ergänzung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

²⁵ aufgehoben gemäss Änderung vom 18.12.2025, in Kraft ab 01.01.2026

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Dagmersellen, 2. Juli 2020

Gemeinde Dagmersellen

Gemeinderat

